

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 20/4  
über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und  
das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener  
Vögel anderer Arten  
zum Schutz gegen die Geflügelpest im Kreis Pinneberg  
vom 10.11.2020**

Seit Ende Oktober 2020 wurden an der schleswig-holsteinischen Westküste zahlreiche Wildvögel verendet aufgefunden. Am 30.10.2020 erfolgte der erste Nachweis des hochpathogenen aviären Influenza-Virus (HPAIV) des Subtyps H5 bei Wildvögeln durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) an im Kreis Nordfriesland tot aufgefundenen Wildvögeln. Damit wurde die Geflügelpest bei Wildvögeln in Schleswig-Holstein im Jahr 2020 erstmals amtlich festgestellt. Die Nachweise des Influenza-Virus bei verendeten Wildvögeln haben sich zwischenzeitlich räumlich stark erweitert und die Fundorte sind nicht mehr ausschließlich auf den Bereich der Nordseeküste beschränkt. Bis 09.11.2020 konnte das Virus an verendeten Wildvögeln in den Kreisen Dithmarschen, Steinburg, Rendsburg-Eckernförde, Plön, Schleswig-Flensburg, Segeberg und der Stadt Neumünster nachgewiesen werden. Auch in kleineren Geflügelhaltungen im Kreis Nordfriesland und Kreis Segeberg wurden Nachweise von HPAIV H5N8 mittlerweile durch das FLI bestätigt.

#### Aufgrund

- des § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 sowie § 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664),
- der §§ 38 Absatz 11 und 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938),
- des § 4 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 ((BGBl. I S. 1170)
- des § 1 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16. Juli 2014 (GVObI. S. 141) und
- des § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)

in der jeweils geltenden Fassung

wird daher zur Vermeidung des Eintrages der Geflügelpest in Geflügelbestände durch Wildvögel Folgendes angeordnet:

1. Im gesamten Gebiet des Kreises Pinneberg dürfen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) ausschließlich
  - 1.1. in geschlossenen Ställen oder
  - 1.2. unter einer Vorrichtung (z.B. Voliere), die aus einer nach oben gegen Einträge gesicherten und seitlich überstehenden dichten Abdeckung sowie gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzungen bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden.
  - 1.3. Alternativ zu Punkt 1.2. dürfen zusätzlich zu einer dichten Abdeckung nach oben bei den Seitenbegrenzungen Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln nur dann genutzt werden, wenn sie eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.

2. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten (gehaltene Vögel) ist im gesamten Gebiet des Kreises Pinneberg verboten.
3. Die sofortige Vollziehung der in den Ziffern 1 und 2 festgelegten Maßnahmen wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

**Begründung:**

Am 30.10.2020 wurde in amtlichen Proben verendeter Wildvögel im Kreis Nordfriesland das Virus der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAIV) des Subtyps H5 (Geflügelpest) durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) nachgewiesen. Seit dem 27.10.2020 wurden über 3000 verendete Wildvögel im Bereich der schleswig-holsteinischen Westküste aufgefunden. Bei den Vögeln handelt es sich überwiegend um Nonnengänse und Pfeifenten, aber auch andere Arten (verschiedene Gänse- und Entenarten, Austernfischer, Greifvögel, verschiedene Möwenarten). Bis zum 06.11.2020 erfolgten durch das FLI neben Nachweisen im Kreis Nordfriesland auch mehrere Nachweise im Kreis Dithmarschen sowie Einzelnachweise in den Kreisen Rendsburg-Eckernförde und Steinburg. Bis zum 09.11.2020 ist die Zahl der Nachweise landesweit auf insgesamt 115 Wildvögel angestiegen, bei denen eine Infektion mit HPAIV der Subtypen H5N8 bzw. H5N5 nachgewiesen wurde. Am 09.11.2020 erfolgten weitere Nachweise von HPAIV H5N8 bei verendeten Wildvögeln in den Kreisen Rendsburg-Eckernförde und Steinburg in bisher nicht betroffenen Gebieten (Ostsee bzw. in zwei Fällen Binnenland ohne Nähe zu Gewässern). Erstmals wurden am 09.11.2020 Nachweise in den Kreisen Plön, Schleswig-Flensburg, Segeberg und der Stadt Neumünster durch das FLI bestätigt. In Neumünster und dem Kreis Segeberg wurden die verendeten Wildvögel im Binnenland ohne Nähe zu einem Gewässer aufgefunden. Am 04.11.2020 erfolgte der Nachweis von HPAIV H5N8 in einer kleinen Geflügelhaltung im Kreis Nordfriesland. Am 08.11.2020 wurde im Kreis Segeberg in einer weiteren kleinen Geflügelhaltung ebenfalls HPAIV H5N8 durch das FLI bestätigt.

Die Geflügelpest des Subtyps H5N8 wurde erstmals auch am 29.10.2020 in Hamburg nachgewiesen. Inzwischen wurden weitere Fälle bei verendeten Möwen bestätigt. HPAIV des Subtyps H5N5 wurde am 30.10.2020 in Mecklenburg-Vorpommern bei einem verendeten Greifvogel nachgewiesen. Bis 08.11.2020 sind weitere Nachweise sowohl an erlegten wie an verendeten Wildvögeln auf der Insel Rügen erfolgt. Auch im Landkreis Cuxhaven in Niedersachsen wurde der Nachweis von HPAIV bei einer Wildente geführt. Das Land Brandenburg meldete am 07.11.2020 den ersten Fall von HPAIV H5N8 bei einem verendeten wildlebenden Kranich. Diesen Ereignissen ging nach Mitteilung des FLI eine Serie von H5N8-Ausbrüchen bei Geflügel und Wildvögeln in Russland und Kasachstan seit Ende Juli sowie in Israel voraus. Auch in den Niederlanden Mitte und Ende Oktober 2020 sowie Dänemark am 06.11.2020 wurde das Influenza-Virus bei verendeten Wildvögeln nachgewiesen. Zudem wurden Ausbrüche in drei großen Geflügelhaltungen (in den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich) und in zwei Zoos in Israel nachgewiesen.

Aufgrund der Feststellung des aviären Influenzavirus des Subtyps H5 bei mehreren Wildvögeln in Deutschland ist belegt, dass der hochpathogene Virus in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Eine weitere Verbreitung durch Wildvögel insbesondere auch durch aasfressende sowie infizierte aber nicht erkrankte Wildvögel ist daher sehr wahrscheinlich. Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seiner Risikobewertung zum Auftreten von HPAIV H5 in Deutschland vom 02.10.2020 bzw. 02.11.2020 das grundsätzliche Risiko der Einschleppung von Geflügelpest in Hausgeflügelbestände über Wildvögel bundesweit als hoch eingeschätzt. In einer erneuten Aktualisierung der Risikoeinschätzung des FLI vom 05.11.2020 wird das Risiko weiterer Einträge hochpathogener Influenzaviren nach Deutschland, der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in deutsche Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen nachdrücklich als hoch eingestuft. Sofern eine weitere Ausbreitung des Virus vor allem in der Wildvogelpopulation erfolgt, empfiehlt das FLI in seiner Einschätzung

vom 05.11.2020 eine risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung (Aufstallung von Freilandgeflügel) sowie die Umsetzung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelbetrieben.

Die Veterinärbehörde des Kreises Pinneberg ist nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes für den Erlass einer Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung und Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) in Hausgeflügelbestände zuständig.

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1 angeordnete Aufstallungspflicht ist § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung. Danach ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in der erfolgten Art und Weise an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. In dieser Risikobewertung sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten, sowie das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln und der Verdacht auf Geflügelpest oder der Ausbruch der Geflügelpest in einem Kreis, der an einen betroffenen Kreis ggf. angrenzt, zu berücksichtigen.

Nach Maßgabe der aktuellen Risikoeinschätzung des FLI wird die Gefahr einer Einschleppung durch direkte und indirekte Kontakte zwischen infizierten Wildvögeln und Nutzgeflügel deutschlandweit als hoch bestätigt. Dies gilt insbesondere bei Geflügel in Regionen mit hoher Wildvogeldichte und in der Nähe von Wildvogelrast- und Sammelplätzen, wie sie auch im Kreis Pinneberg insbesondere im Bereich des Elbufers anzutreffen ist. Der Kreis Pinneberg gilt als Wildvogeldurchzugsgebiet für wildlebende Wat- und Wasservögel. Zudem gibt es im Kreisgebiet mit Krückau, Pinnau, Mühlenau, der Bilsbek und der Wedeler Au auch mehrere Flüsse und angrenzende Feuchtgebiete, die von Wildvögeln als Rastgebiete genutzt werden. Während des aktuellen Vogelzugs ist die Wildvogeldichte in diesem Gewässerbereich besonders hoch. Das aktuelle Geflügelpestgeschehen ist nachweislich allerdings nicht nur auf Gebiete beschränkt, in denen sich wildlebende Wasservögel sammeln und rasten, sondern es sind beispielsweise mit Möwen und Stockenten auch Wildvogelarten betroffen, die sich nicht nur unmittelbar am Wasser aufhalten. Im gesamten Kreisgebiet können diese Wildvögel auch außerhalb des Vogelzuges angetroffen werden. Das Vorkommen von HPAIV empfänglichen Wildvögeln ist daher im Kreis Pinneberg nicht nur auf die Küsten- und Ufergebiete beschränkt, sondern verteilt sich auch bis an die östliche Kreisgrenze ins Landesinnere hinein. Es steht daher zu befürchten, dass es im gesamten Kreisgebiet zu einer Einschleppung in die Nutztierbestände durch aasfressende sowie infizierte aber noch nicht erkrankte Wildvögel kommen könnte. Durch die Hausgeflügeldichte im Kreisgebiet mit zum Teil größeren Tierbeständen ist das Risiko eines großen wirtschaftlichen Schadens durch einen Hausgeflügelausbruch gegeben. Obwohl im Kreis Pinneberg derzeit noch kein verendeter Wildvogel mit HPAIV aufgefunden wurde, ist das Risiko einer Verbreitung des Virus als sehr hoch einzustufen. Die mehrfachen Nachweise an HPAIV bei verendeten Wildvögeln in den umliegenden Kreisen Steinburg und Segeberg sowie dem Nachbar-Bundesland Hamburg lassen auch eine Weiterverbreitung in das Kreisgebiet hinein erwarten.

Ferner können weitere Tatsachen berücksichtigt werden, soweit dies für eine hinreichende Abschätzung der Gefährdungslage erforderlich ist.

Bei der in der Wildvogelpopulation festgestellten Aviären Influenza des Subtyps H5 handelt es sich um eine hochansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit hohe Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitenden Industrien zur Folge haben kann. Aufgrund der Risikobewertung des FLI wird das Risiko einer Einschleppung der Geflügelpest aus dem Wildbestand in Hausgeflügelbestände als hoch eingestuft. Um einem hohen Risiko des Eintrags der Geflügelpest in Geflügel haltende Betriebe und Privathaltungen durch infizierte Wildvögel so weit wie möglich zu begegnen, ist es erforderlich Kontakte in jedweder Form zu minimieren. Bei Geflügel in Frei-

landhaltung wird das Expositionsrisiko dabei deutlich höher eingeschätzt, als bei Betrieben mit Stallhaltung. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien, wie Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z. B. über Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu im Auslauf gehaltenes Geflügel mit Influenzaviren infizieren. Die unter Ziffer 1 genannten Maßnahmen sind geeignet, den Zweck der Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit dem Erreger zu erreichen bzw. das Risiko derartiger Übertragungswege zu minimieren. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbruch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft der betroffenen Region entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter.

Nach Durchführung der Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ist aufgrund der Risikoeinschätzung des FLI, der örtlichen Gegebenheiten, der aktuellen Wildvogeldichte sowie des Spektrums betroffener Wildvogelarten mit erweitertem Verbreitungsgebiet außerhalb von Gewässerzonen bis ins Landesinnere hinein sowie der Geflügeldichte im Kreisgebiet zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel eine Aufstallung des Geflügels im gesamten Kreisgebiet anzuordnen.

Die Anordnung nach Ziffer 2 ergeht auf Grundlage des Tiergesundheitsgesetzes und der Viehverkehrsverordnung. Gemäß § 38 Abs. 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen. Das Verbot von Börsen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten ergibt sich aus § 4 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung in Verbindung mit § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung. Die zuständige Behörde kann danach derartige Veranstaltungen verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Das Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkunft, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der aviären Influenza kommt. Die angeordnete Maßnahme ist verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen ist. Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkunft und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermindert. Mildere Maßnahmen als die angeordnete sind nicht geeignet, um den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkunft und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern. In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse des Veranstalters hier zurückstehen.

#### **Begründung der sofortigen Vollziehung:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet. Ein Rechtsbehelf gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil es sich bei der Geflügelpest um eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch in Nutzgeflügelbeständen mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor Einschleppung und Verschleppung der Seuche und den tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Der Schutz ho-

her Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung in Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Es kann nicht mit den notwendigen und wirksamen Bekämpfungsmaßnahmen abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Feststellung der Seuche gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt hier das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche gegenüber dem persönlichen Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuell eingelegten Rechtsbehelfs.

#### **Bekanntgabe:**

Gemäß § 110 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 4 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 1992 (GVOBl. S. 243, 534) in der derzeit geltenden Fassung kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Allgemeinverfügung einen Tag nach der Bekanntgabe wirksam.

#### **Verzicht auf Anhörung:**

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz verzichtet.

#### **Einsichtnahme:**

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann im Internet auf der Homepage des Kreises Pinneberg ([www.kreis-pinneberg.de](http://www.kreis-pinneberg.de)) und während der Dienstzeiten im Dienstgebäude der Kreisverwaltung Pinneberg – Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz – Veterinär- und Lebensmittelaufsicht – Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn eingesehen werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Besonderheiten hinsichtlich des Dienstbetriebes der Kreisverwaltung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 hingewiesen. Das Betreten des Kreishauses und der Außenstellen der Kreisverwaltung ist nur bei vorheriger Terminvereinbarung und mit angelegter Mund-Nasen-Bedeckung möglich.

#### **Ihre Rechte:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Kreis Pinneberg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

##### 1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Die Anschrift lautet: Kreis Pinneberg, - Der Landrat -, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn

##### 2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg übermittelt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: [vetamt@kreis-pinneberg.de](mailto:vetamt@kreis-pinneberg.de)

- Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: [info@kreis-pinneberg.de-mail.de](mailto:info@kreis-pinneberg.de-mail.de)

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung können Sie einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung beim Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 zu stellen.

### Hinweise:

- Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000,- Euro geahndet werden. Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verschleppung einer Tierseuche wird hingewiesen.
- Gemäß § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung können von der zuständigen Behörde Ausnahmen von der in dieser Verfügung angeordneten Aufstallungspflicht genehmigt werden, soweit
  1. eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist,
  2. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
  3. sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Bezüglich Ausnahmeregelungen zu den obigen Maßnahmen wenden Sie sich gerne zu den Geschäftszeiten an den Fachdienst Sicherheit- und Verbraucherschutz – Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Pinneberg. Aufgrund der aktuellen Corona-Situation ist das Betreten des Dienstgebäudes allerdings nur nach vorheriger Terminvereinbarung und mit angelegter Mund-Nasen-Bedeckung möglich.

- Es wird auf die Verhaltensregeln zum Schutz von Geflügelbetrieben „**Gefahr Geflügelpest - Wie schütze ich meine Tiere?**“ des Landes Schleswig-Holstein ([https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/V/Service/Broschueren/Broschueren\\_V/Landwirtschaft/pdf/flyer\\_gefluegelpest.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/V/Service/Broschueren/Broschueren_V/Landwirtschaft/pdf/flyer_gefluegelpest.html)) hingewiesen.

Elmshorn, den 10.11.2020  
Kreis Pinneberg  
Der Landrat  
Veterinär- und Lebensmittelaufsicht  
gez. Dr. Jens Meyer  
Amtstierarzt